

Anlage 1

zum Gesamtvertrag vom 13.12.2022 betreffend die Abgabe von Kontaktlinsen, Kunststoffbrillen und vergrößernden Sehhilfen

Kontaktlinsen

1. Kriterien für die Abgabe von Kontaktlinsen

Die Indikationen für Kontaktlinsen sind in der Satzung 2020 der ÖGK § 28 Abs. 3 geregelt und gelten österreichweit einheitlich:

- Anisometropie ab 3 Dioptrien bei nachweislich vorhandenem Binokularsehen
- Regulärer Astigmatismus ab 3 Dioptrien
- Irregulärer Astigmatismus
- Keratokonus
- Hochgradige Myopie ab 6 Dioptrien
- Hypermetropie ab 6 Dioptrien
- Aphakie
- bei Erosion oder rezidivierender Erosion (nicht als Dauerversorgung)
- nach Nasenbeinoperationen (postoperativ bis zu 12 Wochen)
- Progrediente Myopie bei nachweislicher Dioptrienzunahme von mindestens einer Dioptrie pro Jahr bei Kindern und Jugendlichen bei Behandlung mit peripher Defokus modifizierten Kontaktlinsen oder Orthokeratologie Linsen

2. Verordnung

- Unmittelbare Verordnung des Kontaktlinsenoptikers
- Facharzt (Fachabteilung der Krankenanstalt)

Verpflichtende fachärztliche Verordnung:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- Verbandslinsen
- Außertarifliche Kontaktlinsen

3. Mindestgebrauchsdauer

Die Mindestgebrauchsdauer für Kontaktlinsen ist in der Krankenordnung 2020 der ÖGK § 32 Abs. 1, Ziffer 7b geregelt und gilt österreichweit einheitlich 2 Jahre.

Folgende Kriterien für eine Unterschreitung der Mindestgebrauchsdauer werden festgelegt:

- Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres: Änderung ab 0,25 Dioptrien
- Ab Vollendung des 15. Lebensjahres: Änderung ab 0,50 Dioptrien
- Orthokeratologie Linse: Folgeversorgung nach einem Jahr möglich

4. Bewilligung

Kriterien für die bewilligungsfreie Abgabe

- Vorliegen der Indikationen laut Satzung 2020 der ÖGK § 28 Abs. 3
- Einhaltung der zweijährigen Mindestgebrauchsdauer
Ausnahmeregelung: bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ab 0,25 Dioptrienänderung, ab Vollendung des 15. Lebensjahres ab 0,50 Dioptrienänderung.

Kontaktlinsensonderversorgungen laut Kostenvoranschlag bis zu einem Gesamtwert von € 600,00 (pro Paar, netto) bzw. € 300,00 (pro Stück, netto)

- Folgeversorgungen Orthokeratologie Linsen nach einem Jahr

Bewilligungspflicht

- Kontaktlinsensonderversorgungen über einem Gesamtwert von € 600,00 (pro Paar, netto) bzw. € 300,00 (pro Stück, netto)
- Folgeversorgungen während der Mindestgebrauchsdauer
- Kontaktlinsenversorgungen außerhalb des Indikationsbereiches laut Satzung 2020 der ÖGK

5. Zeitgleiche Versorgung mit Brillen und Kontaktlinsen

Im Falle einer Kontaktlinsenversorgung wird seitens des Krankenversicherungsträgers eine adäquate Brillenversorgung als Zweitversorgung zur Verfügung gestellt. Die Kriterien für die Kostenübernahme sind im Anhang 2 festgelegt.

6. Tarife (netto) und Mindestgebrauchsdauer

PosNr.	Leistung	Tarif in €	MGD
PAUSCHALE	Kontaktlinsenkontrolle inkl. Reinigung oder Nacharbeitung, Jahrespauschale pro Versorgung	25,00	1 J
KLSPH	Kontaktlinse sphärisch pro Stück	134,00	2 J
KLTOR	Kontaktlinse torisch pro Stück	209,00	2 J
KLMEHR	Kontaktlinse Mehrstärken pro Stück	209,00	2 J
ORTHOK	Orthokeratologie Linse pro Stück	209,00	1 J
DEFOKUS	Peripher Defokus modifizierte Kontaktlinse pro Stück	209,00	2 J
KLKERA	Keratokoniuslinse pro Stück	350,00	2 J
KLVERB	Verbandslinsen zur Eigenanwendung für 6 Monate	70,00	6 M
KLSONDER	Außertarifliche Kontaktlinsenversorgung	KV	2 J

Erläuterungen:

Sphärisch: Myopie oder Hypermetropie ab 6,00 Dioptrien (+ oder - Wert)

Torisch: regulärer Astigmatismus (Zylinder ab 3 Dioptrien + oder – Wert) oder ab 6,00 Dioptrien (+ oder – Wert) im stärksten Hauptschnitt und Zylinder ab 0,75 Dioptrien

Mehrstärken: Fern- und Nahwerte, ab 6,00 Dioptrien (+ oder – Wert) im stärksten Hauptschnitt des Fernwertes